Aus dem Verbande

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **35 (1960)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachdem festgestellt werden mußte, daß sich verschiedene private Vermittlungsbüros ihr Adressenmaterial beim amtlichen Wohnungsnachweis beschafften und diese Adressen gegen Entgelt weitergaben, hat der Vorstand des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes die Weisung erteilt, diesen Büros die Adressen angemeldeter Wohnungen nicht mehr vorzulegen. Es ist ein Mißbrauch des Wohnungsnachweises und widerspricht dem Sinn der Verordnung, wenn die Adressen des Wohnungsnachweises gegen Entgelt weitergegeben werden. Wer die Dienste des amtlichen unentgeltlichen Wohnungsnachweises beanspruchen will, bedarf dazu nicht der Vermittlung von privaten Büros. Mit dieser Verweigerung der Adressenbekanntgabe wird die Tätigkeit unseriöser Vermittler erschwert. Eine Besserung der Verhältnisse wird aber nur möglich sein, wenn die berufsmäßige Wohnungsvermittlung einer Bewilligungspflicht unterstellt wird. Der Stadtrat hat bereits im Jahre 1947 dem Regierungsrat in diesem Sinne eine Anregung unterbreitet.

AUS DEM VERBANDE

Der Zentralvorstand

tagte am 31. Oktober 1959 in Olten. Er gewährte zwei Genossenschaften je ein Darlehen aus dem Fonds de roulement. Damit sind die Mittel des Fonds zurzeit erschöpft.

Zur Frage der Bodenspekulation wird der Zentralvorstand erst Stellung nehmen, wenn die Anträge des Bundesrates vorliegen. Ein Mitglied wurde beauftragt, auf die nächste Sitzung einen Bericht mit Antrag über den Kartellgesetzentwurf vorzubereiten.

Die Abrechnung über die Verbandstagung in Zürich wurde genehmigt. Das kleine Defizit wird von der Sektion Zürich getragen.

Einem Zwischenbericht des Kassiers war zu entnehmen, daß sich das «Wohnen» wirtschaftlich gut entwickelt, die Abonnentenwerbung aber nicht den erhofften Erfolg hatte.

Die Verbandstagung 1960 soll nur «eintägig» durchgeführt werden. Ort und Datum sind noch unbestimmt.

Einer regen Diskussion riefen die von der Technischen Kommission ausgearbeiteten Empfehlungen für die minimalen Raumgrößen. Sie dienen der Beratungsstelle und den Experten für die Beurteilung der Gesuche um Darlehen aus dem Fonds de roulement.

Zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bildungsarbeit im Verband, in den Sektionen und den Genossenschaften wurde eine kleine Kommission bestellt.

Der Sekretär berichtete über die Tagung des Verbandsrates des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen und Planung, die vom 6. bis 11. September 1959 in Perugia stattgefunden hat. Ferner wurde von J. Peter kurz über die Wohnbauaktion des Bundes berichtet. *Gts.*

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An Frau M. Sch. in O.

Sie beklagen sich darüber, daß der Verwalter Ihrer Genossenschaft die Wohnungskontrollen unangemeldet vornehme und fragen, ob Sie sich dies gefallen lassen müssen.

Wenn Sie mit dem Verwalter nicht auf Kriegsfuß stehen und er zuerst anständig fragt, ob er eintreten dürfe, so werden Sie es sich gefallen lassen, auch wenn Sie vielleicht noch nicht aufgeräumt, das Geschirr noch nicht abgewaschen oder die Betten noch nicht gemacht haben. Wahrscheinlich trifft er es bei den andern Genossenschafterinnen auch nicht besser, und er erwartet es auch gar nicht anders.

Wohnungskontrollen werden in der Regel unangemeldet vorgenommen, weil es schwer ist, dafür eine Zeittabelle aufzustellen, die eingehalten werden kann, und weil eine vorherige Anmeldung selten gewünscht wird.

Kommt aber der Verwalter zu einem Zeitpunkt, der Ihnen besonders ungelegen ist, so dürfen Sie ihn ruhig darauf aufmerksam machen und ihm einen anderen Zeitpunkt vorschlagen.
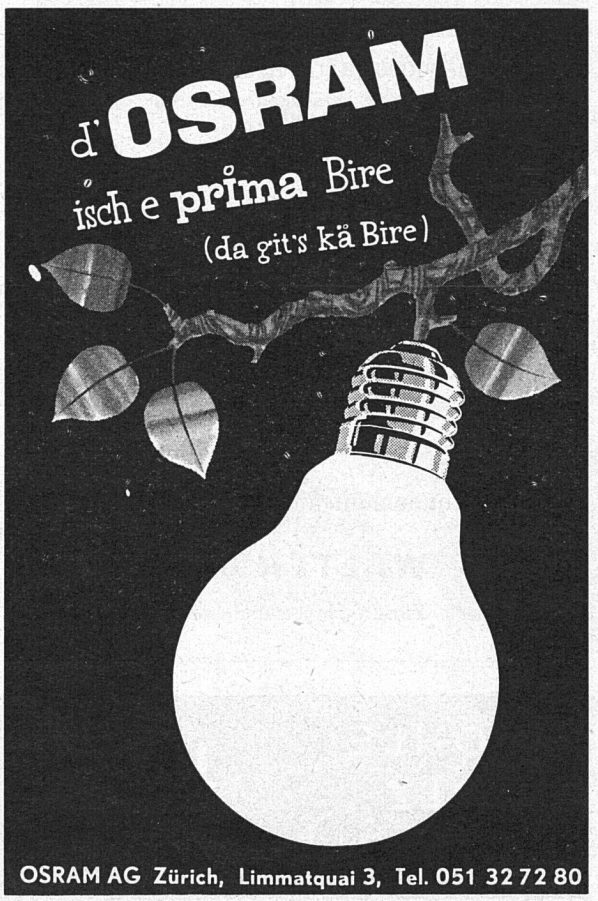
Es gibt allerdings Fälle, in denen die Organe der Genossenschaft Wert darauf legen, die Wohnung unangemeldet besichtigen zu können, weil der Verdacht besteht, der Mieter verletze den Mietvertrag. Ein Recht, die Wohnung ohne das Einverständnis des Mieters zu betreten, besteht jedoch für die Organe der Genossenschaft nur, wenn ihnen dieses ausdrücklich durch den Mietvertrag eingeräumt wird.